
Der Anspruch auf Selbstachtung

Peter Schaber

Verschiedene Philosophen vertreten die Ansicht, man könne in der Diskussion normativer Fragen auf den Begriff der Würde verzichten, ohne den geringsten Verlust zu erleiden. Norbert Hoerster z. B. hält den Begriff der Menschenwürde für ein normativ besetztes Schlagwort „ohne jeden deskriptiven Gehalt“¹. Und die Forderung, die Menschenwürde nicht zu verletzen, betrachtet er als „normative Leerformel, die keinen inhaltlichen Maßstab enthält.“² Der Begriff der Menschenwürde meine in aller Regel nichts anderes als die Menschenrechte. Weil also das Prinzip der Menschenwürde „im Umfang seiner normativen Forderungen an die Gestaltung der gewöhnlichen Rechtsnormen über die diversen Menschenrechte ... nicht hinaus [komme]“³ sei der Würdebegriff durch den der Menschenrechte zu ersetzen. Sollten wir also in Zukunft statt von Menschenwürde konsequent einfach von Menschenrechten oder von den moralischen Rechten der Menschen reden?

Dagegen scheint zunächst zu sprechen, dass mit der Menschenwürde alle oder auch nur bestimmte Menschenrechte gemeint sein könnten. Wenn man unter Menschenwürde z. B. das moralische Recht versteht, von anderen nicht erniedrigt zu werden, dann begreift man die Menschenwürde als ein *bestimmtes* moralisches Recht von Personen.⁴ Allerdings ist auch dann der Begriff der Menschenwürde ersetzbar, und zwar in diesem Fall durch das Recht, von anderen nicht erniedrigt zu werden. Wäre dies der Fall, hätte der Begriff der Menschenwürde keine eigenständige normative Bedeutung. Er wäre einfach ein anderes

Wort für ein bestimmtes Menschenrecht bzw. ein spezifisches moralisches Recht.

Welche, über die allgemeinen Menschenrechte oder ein spezifisches moralisches Recht hinausgehende Bedeutung könnte der Begriff der Menschenwürde haben? Nun, oft wird er in einer die Menschenrechte begründenden Weise verwendet. So liest man in der von 170 Staaten unterzeichneten Erklärung der zweiten internationalen Menschenrechtskonferenz, die 1993 in Wien stattfand: „that all human rights derive from the dignity and worth inherent in the human person ...“⁵ Demnach haben Menschen bestimmte Rechte, weil sie Würde haben. Diese Verwendungsweise unterscheidet zwischen der Würde einerseits und den Menschenrechte andererseits. Würde ist nicht gleich Menschenrecht, sondern wird als etwas verstanden, das die Menschenrechte begründet: Rechte haben wir nicht, weil wir Rechte, sondern weil wir Würde haben.

Haben wir Rechte, weil wir Wesen sind, denen Würde zukommt? Viele lehnen diese Idee ab, weil, wie sie meinen, damit ein Verständnis von Würde vorausgesetzt wird, das wenig attraktiv ist. Man müsste Würde dann nämlich als eine von berechtigten Ansprüchen unabhängige Eigenschaft begreifen, die Menschen oder Personen (je nachdem was man als Träger von Würde versteht) einfach zukommt. Doch was für eine Eigenschaft soll das sein? Eine Eigenschaft wie die, zwei Arme zu haben? Oder die Eigenschaft, sprechen zu können? Oder die Eigenschaft, denken zu können? Wie aber könnte die Würde als eine Eigenschaft dieser Art eine begründende Aufgabe im Blick auf Rechte übernehmen?

Würde ist keine natürliche, sondern eine *normative* Eigenschaft. Und zwar eine, die, wie ich hier argumentieren werde, tatsächlich eine begründende Aufgabe im Blick auf die moralischen Rechte des Menschen erfüllt. Die Idee, die ich nachfolgend verteidigen möchte, ist die folgende: Die

moralischen Rechte von Personen sind in der Tat in ihrer Würde begründet. Dabei handelt es sich bei der Würde von Personen um den Anspruch, die Bedingungen der Selbstachtung gesichert zu haben. Dieser Anspruch auf gesicherte Bedingungen der Selbstachtung ist – so meine These – der Anspruch, aus dem sich die moralischen Rechte von Personen herleiten lassen.

Auf die Frage, wer die Wesen sind, denen Würde zukommt, werde ich dabei nicht eingehen. Ich gehe im folgenden davon aus, dass Personen Würde haben, ohne die Frage zu klären, welche Wesen Personen sind.

1. Würde als ein zu achtender Anspruch

Die Würde, um die es im folgenden gehen wird, ist das, was man als inhärente Würde bezeichnen könnte, eine Form der Würde also, die von Formen kontingenter Würde zu unterscheiden ist.⁶ Von der inhärenten Würde ist die Rede im Grundgesetz, wenn es heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ oder in der Präambel der UNO-Menschenrechtsdeklaration, wo von der „inherent dignity of all members of the human family“ die Rede ist. Die inhärente Würde zeichnet sich dadurch aus, dass man sie weder erwerben, noch verlieren und ebenso wenig wiedergewinnen kann. Das, was ich kontingente Würde nenne, kann hingegen erworben, verloren und wiedererlangt werden. Dabei gibt es unterschiedliche Formen der kontingenten Würde: die soziale Würde, die von sozialen Funktionen abhängt, beispielsweise die Würde des Bischofs oder der Richterin, die den betroffenen Personen als Amtsträgern zukommt. Die expressive Würde, die sich auf das Verhalten von Menschen bezieht. Sie ist gemeint, wenn wir sagen: er hat die Niederlage mit Würde ertragen. Und schließlich gibt es auch eine ästhetische Würde, von der man spricht, wenn

man von der würdevollen Bewegung einer Person redet. Im Unterschied zu den kontingenten Würdeformen, und hier liegt eine weitere entscheidende Differenz, kann die inhärente Würde einer Person verletzt werden.

Sie kann dies, weil sie etwas Normatives ist. Wir können uns ihr gegenüber richtig oder falsch verhalten. Dass Würde etwas Normatives ist, meint nun etwas anderes, als dass sie eine normativ oder moralisch relevante Eigenschaft darstellt, wie z. B. die Eigenschaft, Schmerzen empfinden zu können. Denn moralisch relevante Eigenschaften dieser Art können nicht verletzt werden. Die Würde kann jedoch verletzt werden, wie etwa die Formulierung des Grundgesetzes, „die Würde SEI unantastbar“ deutlich macht. Diese Formulierung unterstellt, dass Würde etwas ist, das angetastet werden kann. Normativ relevante Eigenschaften wie die Fähigkeit, Schmerzen empfinden zu können, sind dagegen nicht antastbar. Auch wenn ich einem anderen Menschen Schmerzen zufüge – was selbstverständlich möglich ist – habe ich damit nicht die Eigenschaft, Schmerzen empfinden zu können, verletzt. Verletzt oder angetastet werden vielmehr Ansprüche oder Rechte. Und genau dies tut jemand, der die Würde einer anderen Person verletzt; er verletzt einen Anspruch, den Personen anderen gegenüber legitimerweise geltend machen können.

2. Authentischer Wille

Um welchen Anspruch handelt es sich dabei? Für Immanuel Kant hat die Würde von Personen mit deren Fähigkeit, über sich selber zu bestimmen, zu tun. „Achtung ist“ – so Kant in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten – „der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“⁷

Entsprechend drängt sich der Vorschlag auf, Würde als den Anspruch zu verstehen, als ein sich selbst bestimmen-

des, autonomes Wesen von den andern geachtet zu werden. Der Grund der Würde ist dann zugleich ihr Gegenstand. Doch was heißt es, den anderen als autonomes Wesen zu achten? Betrachten wir dazu folgenden Vorschlag: In seiner Autonomie geachtet zu werden, heißt, in einer Weise behandelt zu werden, der man zustimmt oder zustimmen würde, wenn man danach gefragt würde. Und der Anspruch der Würde ist dann der Anspruch, von anderen in einer Weise behandelt zu werden, zu der ich jeweils meine Zustimmung gebe oder geben könnte.

Wieso ist die Einwilligung – die faktische oder hypothetische – einer Person im Blick auf die Achtung ihrer Würde wichtig? Die Einwilligung ist der Ausdruck des Willens der Person. Achtung vor der Würde scheint insofern die Achtung vor dem zu sein, was eine Person will. Und das ist es, so könnte man sagen, worum es bei dem Würdeanspruch geht: die andere Person in ihrem Wollen ernst zu nehmen. Dabei ist nicht jedes Wünschen und Begehren schon als Wollen anzusehen. Was als Wollen einer Person gesehen werden kann, muss ein Wollen sein, das unter bestimmten Bedingungen zustande gekommen ist. Das Wollen muss ein Wollen sein, von dem wir sagen können: es ist *ihr* Wollen. Das schließt beispielsweise jenes Wollen aus, das Resultat von Zwang, Gewalt, Manipulation und Täuschung ist. Ebenso ausgeschlossen von dem Anspruch auf „ernst genommen werden“ ist ein Wollen, das sich wesentlich dem Einfluss von Drogen oder übermäßigen Alkoholkonsum verdankt. Welches die angemessenen Bedingungen eines authentischen Willens sind, muss hier offen bleiben.

Der Anspruch, der mit der Würde gemeint ist, ist der Anspruch auf Achtung des *authentischen* Willens einer Person. Dies jedenfalls dann, wenn der authentische Wille einer Person nicht in negativer Weise die Rechte anderer Personen tangiert. Diese Einschränkung betrifft nicht die Genese, sondern gewissermaßen den Inhalt des Wollens.

Mein authentischer Wille, mein Kollege möge heute zu Hause bleiben, muss von meinem Kollegen nicht geachtet werden. Es ist sein Recht, sein Haus zu verlassen. Der Wille ist also insofern zu achten, als er *erstens* authentisch ist und *zweitens* die Rechte anderer nicht beeinträchtigt.

Dabei muss sich der authentische Wille einer Person nicht notwendig mit ihren Interessen decken. Jemand kann durchaus in authentischer Weise etwas wollen, das nicht in seinem Interesse liegt. So handelt der Künstler, der, um sein Werk zu vollenden, seine Gesundheit aufs Spiel setzt, gegen sein Interesse, aber nicht notwendigerweise gegen seinen authentischen Willen. Achtung vor dem authentischen Willen ist Achtung vor dem, was eine Person will, unabhängig davon, ob dies etwas ist, was ihrem Wohlergehen zuträglich ist oder nicht.

3. Der Anspruch auf Selbstachtung

Ist der Anspruch, der mit dem Begriff der inhärenten Würde gemeint ist, in diesem Sinne zu verstehen? Ist es also ein Anspruch darauf, von den anderen in der eigenen authentischen Lebensgestaltung geachtet zu werden, sofern diese nicht die Rechte anderer Personen tangiert?

Ich denke, dass sich der Würdeanspruch nicht darauf reduzieren lässt. Und dies aus folgendem Grund: Mit der Würde ist der Anspruch verknüpft, als Person respektiert zu werden.⁸ Ich verstehe darunter den Anspruch, als eigenständiges Wesen anerkannt zu werden, als ein Wesen, welches das Recht hat, ein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen zu führen. Ein solches Leben führen zu können, heißt, sich selber achten zu können. Würde ist insofern mit dem *Anspruch auf Selbstachtung* verbunden.⁹ Es geht dabei – und das ist wichtig – nicht um Selbstachtung im Sinne der Selbstwertschätzung. Es geht vielmehr um

Selbstachtung im Sinne der Wahrnehmung des *Rechts*, ein *eigenes Leben* führen zu können. Dieser Anspruch auf Selbstachtung wird paradigmatisch z. B. durch die Folter verletzt. Was die Folter zu einem Paradigma der Verletzung menschlicher Würde macht, ist nicht die Tatsache, dass dem jeweiligen Opfer Schmerzen zugefügt werden, sondern dass es erniedrigt wird. Genau darin besteht die Würdeverletzung. Jemanden zu erniedrigen heißt ihn zu entwürdigen. Dabei beinhaltet die Erniedrigung eine Verletzung der Selbstachtung; jemand erniedrigt eine Person, wenn es dem Handelnden darum geht, den Willen des anderen zu brechen, ihn als eigenständiges Wesen zu negieren. Jemand wird erniedrigt, wenn er in seinem Anspruch, ein eigenständiges Wesen zu sein, verletzt wird. Diese Erniedrigung kann das Ergebnis des absichtsvollen Handelns von Personen sein, sie kann allerdings auch ebenso gut strukturelle Ursachen haben, wie das beispielsweise bei einem Leben in absoluter Armut der Fall ist. Der Anspruch auf Selbstachtung wird auch verletzt, wenn man ein Leben in absoluter Armut zu führen gezwungen ist. In absoluter Armut sind Menschen nicht in der Lage, ihr eigenes Leben zu führen.

Was bedeutet all dies nun im Blick auf die diskutierte Achtung vor dem authentischen Willen einer Person? Ein Leben in Würde ist ein Leben, in dem mein Anspruch auf Selbstachtung realisiert ist. Die Art und Weise, wie andere sich mir gegenüber verhalten, sowie die Umstände, in denen ich mich befinde (keine absolute Armut), müssen so beschaffen sein, dass ich mich selbst achten kann.

Doch die Achtung vor der Würde der Person bindet nicht nur die anderen. Es gilt zugleich, dass ich mich selbst nicht entwürdigen soll. Die Würde ist mit dem Anspruch verbunden, nicht erniedrigt zu werden *und* sich selbst nicht zu erniedrigen. Zu Recht schreibt Kant:

„Die Menschheit in seiner Person ist das Objekt der

Achtung, die er von jedem anderen Menschen fordern kann; deren er aber auch sich nicht verlustig machen muss ... er soll sich um seinen Zweck, der an sich selbst Pflicht ist, nicht kriechend, nicht knechtisch, gleich als sich um Gunst bewerbend, bewerben, nicht seine Würde verleugnen, sondern immer mit dem Bewusstsein seiner Erhabenheit seiner moralischen Anlage ... und diese Selbstschätzung ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst.“¹⁰

Was mich gegenüber den anderen bindet – die Menschheit in ihrer Person – bindet mich zugleich mir selbst gegenüber. Hier liegen, wie ich glaube, auch die Grenzen der Achtung vor dem authentischen Willen einer anderen Person. Wir sollten einen Willen nicht achten, der die Selbstachtung der zu achtenden Person untergräbt. Und dies selbst dann nicht, wenn dieser Wille authentisch ist. Die freiwillige, „authentische“ Selbstversklavung eines anderen verlangt mit anderen Worten keine Achtung – eine Ansicht, die bekanntlich auch John Stuart Mill vertreten hat. In seiner Schrift „On Liberty“ schreibt er:

„But by selling himself for a slave, he abdicates his liberty, he foregoes any future use of it beyond that single act. He therefore defeats, in his own case, the very purpose which is the justification of allowing him to dispose of himself ... The principle of freedom cannot require that he should be free not to be free. It is not the freedom to be allowed to alienate his freedom.“¹¹

Mill zieht hier den richtigen Schluss, wenn auch aus den falschen Gründen. Zur Freiheit gehört es allemal, sich der Freiheit zu entledigen. Freiwillige Selbstversklavung ist nicht unverträglich mit der Idee der *Freiheit*, sondern mit der Idee der *Würde* des Menschen. Wer sich selbst versklavt, erniedrigt sich, unabhängig davon, dass er dabei zusätzlich auch noch von anderen erniedrigt wird. Unzulässig ist nicht der damit möglicherweise verbundene Aspekt der

Selbstschädigung. Zur Achtung vor der Würde eines Menschen kann es durchaus gehören, einen Willen nicht zu durchkreuzen, dessen Realisierung für die betroffene Person selbst voraussehbar schlecht ist. Die Achtung vor dem authentischen Willen schließt dies ein: Der Künstler, der seine Gesundheit ruiniert, um sein Werk zu vollenden, ist nach allgemeiner Ansicht zu achten.

Die Achtung vor der Würde hat ihre Grenze an der Selbstschädigung nur insofern, als diese die Würde des Menschen verletzt und jemand sich in einer erniedrigenden Weise selbst schädigt. Das ist der Grund, warum freiwillige Selbstversklavung nicht geachtet werden sollte, und dies gilt gleichermaßen für alle anderen Formen der Selbsterniedrigung.

4. Verpflichtende Würde

Für Kant ist es unsere moralische Pflicht, sich selbst nicht zu erniedrigen, sich selbst vor andern nicht herabzusetzen. In diesem Sinne schreibt er in der *Metaphysik der Sitten*:

„Werdet nicht der Menschen Knechte. Lasst euer Recht nicht ungeahndet von anderen mit Füßen treten. Macht keine Schulden, für die ihr nicht die volle Sicherheit leistet ... Das Hinknien oder Hinwerfen zur Erde, selbst um die Verehrung himmlischer Gegenstände sich dadurch zu versinnlichen, ist der Menschenwürde zuwider.“¹²

Was allerdings wenn die Person selbst die mit ihrer inhärenten Würde verbundenen Ansprüche aufgeben will? Dies geschieht, wenn sich jemand z. B. freiwillig versklaven will. Tatsächlich gibt eine ganze Reihe begründeter Ansprüche bzw. Rechte, auf die wir von uns aus verzichten können. So kann ich, etwa im Fall der Eigentumsrechte meine Verfügungsgewalt über mein Geld und mein Haus anderen übertragen. Und einige glauben, dass man in be-

stimmten Situationen auch das Recht auf Leben aufgeben kann.

Mit den Ansprüchen, die mit Würde verbunden sind, verhält es sich meiner Ansicht nach jedoch anders. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ nicht bloß in der anderen, sondern auch in der eigenen Person. Wer mich freiwillig darum bittet, ihn zu erniedrigen, liefert mir keinen Grund, ihn erniedrigen zu dürfen. Die Würde ist unantastbar, auch wenn jemand ihre „Antastung“ erbittet. Die Würde des anderen ist für mich absolute Pflicht. Und damit meine ich: Ihre Achtung ist an keine Bedingungen geknüpft (anders als beispielsweise die Achtung der Eigentumsrechte, die an das Wollen der anderen Personen geknüpft sind). Was mich verpflichtet, andere nicht zu erniedrigen, ist nicht ihr Wunsch oder ihr Interesse, sondern nichts anderes als ihre Würde.

Nicht bloß die Würde des anderen, sondern auch die eigene Würde ist unantastbar. Wenn die Würde des anderen mich verpflichtet, dann verpflichtet mich auch die eigene Würde. Denn Würde ist nichts Individuelles: Die Würde meiner Person ist keine andere als die Würde einer anderen Person. Entsprechend sind wir der Würde aller Personen in gleicher Weise verpflichtet. Es ist die Würde der Person, die mit den erwähnten moralischen Ansprüchen verbunden ist. Wenn ich diese Ansprüche anderer nie verletzen darf, dann gilt dies auch für die eigenen Ansprüche; dann darf ich auch meine eigene Würde nie zur Disposition stellen. Nur, wenn das, was uns im Blick auf die Würde verpflichtet, in der anderen Person etwas anderes wäre als in uns selbst, könnte das anders sein. Doch das ist nicht der Fall: Es ist in jedem Fall die Würde der Person, die mich bzw. uns verpflichtet.

Dabei gilt nicht, dass ich mich selbst auf meine Würde verpflichte. Wäre dies der Fall, könnte ich mich von dieser Pflicht jederzeit befreien. Doch diese Verfügungsmacht

habe ich nicht. Es ist vielmehr die Würde, die mich verpflichtet, und die ist unverfügbar; ich bin meiner eigenen Würde verpflichtet. Insofern ergeben sich nicht die Probleme, die üblicherweise mit der Idee der Selbstverpflichtung einhergehen (etwa das Problem, dass ich mich jederzeit von der eigenen Pflicht befreien kann oder das Problem einer doch sonderbaren anmutenden Identität von Verpflichtendem und Verpflichtetem).¹³ Die Verpflichtung auf die eigene Würde ist keine interne, sondern eine externe: Die Würde der Person verpflichtet sowohl im anderen als auch in mir.

Kant ist insofern Recht zu geben, wenn er in der *Metaphysik der Sitten* schreibt:

„Gleichwie er (der Mensch, P.S.) also sich selbst für keinen Preis weggeben kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreiten würde), so kann er auch nicht der eben so nothwendigen Selbstschätzung anderer als Menschen entgegen handeln, d. i. er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihm eine Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen nothwendig zu erzeugende Achtung bezieht.“¹⁴

Die Achtung des authentischen Willens ist Teil der Achtung der Würde der Person. Den authentischen Willen nicht zu achten, wäre mit dem Anspruch unverträglich, ein eigenes Leben führen zu können. Der aber ist Teil des Anspruchs, ein Leben in Würde zu führen. Wer daran gehindert wird, sein eigenes Leben zu führen, wird, sofern die Hindernisse nicht dem Schutz moralischer Rechte Dritter dienen, als eigenständige Person nicht ernst genommen. Das ist entwürdigend. Insofern gehört die Achtung vor dem authentischen Willen zum Würdeanspruch. Die inhärente Würde setzt jedoch gleichzeitig der Achtung vor dem authentischen Willen Grenzen: Sie ist Achtung vor dem, was die Selbstachtung des anderen und meiner selbst ermöglicht.

5. Selbstachtung und moralische Rechte

Wenn dies alles zutrifft, ist die inhärente Würde der Anspruch einer Person auf Selbstachtung. Und ich glaube, dass sich aus eben diesem Anspruch die Rechte von Personen (erst) ergeben. Der Anspruch auf Selbstachtung begründet die Rechte, die Personen legitimerweise geltend machen können. Der Würdeanspruch, d. i. der Anspruch auf Selbstachtung ist ein Anspruch auf die Bedingungen, unter denen man sich selbst achten kann; es ist ein Anspruch auf die Sicherung und Gewährleistung, die Bereitstellung und Bewahrung der Bedingungen, die es mir (und anderen) ermöglichen, sich selbst zu achten. Zu diesen Bedingungen gehört beispielsweise, dass ich kein Leben in absoluter Armut führen muss. Das ist eine Bedingung, die für die Selbstachtung notwendig erfüllt sein muss. Diese Bedingung ist durch ein moralisches Recht zu schützen, demzufolge meine Grundversorgung gesichert werden muss. Genau dies sagt der Artikel 25 der UN-Menschenrechtsdeklaration. Da lesen wir:

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen ...“

Dieses Recht auf eine Grundversorgung schützt eine Bedingung der Selbstachtung von Personen. Und eben dies ist meiner Ansicht nach auch das, was dieses Recht rechtfertigt. Menschen haben ein solches Recht auf Grundversorgung, weil sie einen Anspruch darauf haben, ein Leben führen zu können, in dem sie sich selber achten können. Die moralischen Rechte von Personen leiten sich in dieser Weise aus der Anspruch auf Selbstachtung her: Es sind diejenigen Rechte, die die Bedingungen der Selbstachtung von Personen schützen. In diesem Sinne sind sie in der inhärenten Würde begründet. Würde ist nicht einfach ein anderes

Wort für moralische Rechte oder Menschenrechte. Sie ist der Anspruch auf Selbstachtung, aus dem sich die moralischen Rechte von Personen, wie z. B. das Recht auf Sicherung des Existenzminimums, ergeben. Ein alternativer Begriff für moralische Rechte und ggf. durch diesen ersetzbar wäre die Würde dann, wenn sie nichts weiter beinhaltet als das Recht z. B., nicht erniedrigt zu werden. In dem Fall wäre mit Würde das Recht gemeint, nicht erniedrigt zu werden. Mit Würde ist jedoch der Anspruch auf Selbstachtung gemeint, dessen Achtung Rechte erforderlich macht, die die Bedingungen der Selbstachtung schützen – etwa das Recht, von anderen nicht erniedrigt oder gefoltert zu werden oder ein Leben in absoluter Armut leben zu müssen. Es geht dabei darum, Personen als eigenständige Wesen anzuerkennen. Die erwähnten Rechte sind dem Anspruch auf Selbstachtung direkt zugeordnet. Ihre Verletzung ist eine direkte Verletzung der Selbstachtung. Sie sind im Anspruch auf Selbstachtung begründet: Wir haben das Recht, nicht erniedrigt zu werden, weil wir ein Recht darauf haben, als eigenständige Wesen anerkannt zu werden. Dieses Recht ist ein Recht, das wir anderen, aber gleichzeitig auch dem Staat gegenüber geltend machen können. Und wenn wir unter Menschenrechten die Rechte verstehen, die legitime Ansprüche gegenüber dem Staat sind, ergeben sich aus der inhärenten Würde die Rechte der Selbstachtung als Menschenrechte.

In einem zweiten Schritt gehen aus dem Anspruch auf Selbstachtung die Rechte hervor, welche die Mittel schützen, die Personen brauchen, um ein Leben nach ihren eigenen Vorstellungen führen zu können. Zu diesen Rechten gehören Rechte wie das Recht auf Eigentum. Auch sie beruhen auf dem Anspruch auf Selbstachtung: dem Anspruch, sein Leben nach eigenen Vorstellungen und das heißt nichts anderes als ein Leben in Würde führen zu können.

Literatur

- Balzer et al. (1998)*: Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg/München.
- Clapham, A. (2006)*: Human Rights Obligations of Non-State Actors, Oxford.
- Dan-Cohen, M. (2002)*: The Value of Ownership, in: Harmful Thoughts. Essays on Law, Self, and Morality, Princeton, 264–301.
- Hoerster, N. (2002)*: Ethik des Embryonenschutzes, Reclam.
- Kant, I. (1907/14)*: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Bd. IV, Berlin.
- Kant, I. (1907/14)*: Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Bd. VI, Berlin.
- Lohmar, A. (2005)*: Gibt es Pflichten gegen sich selbst?, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 30/1, 47–65.
- Mill, J. St. (1962)*: On Liberty, in: M. Warnock (Hrsg.): Utilitarianism, On Liberty, Essay on Bentham, London, 126–250.
- Schaber, P. (2007)*: Achtung vor Personen, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 61/4, 423–438.

Anmerkungen

- ¹ Hoerster (2002), 24.
- ² ebd., (2002), 24.
- ³ ebd., 26.
- ⁴ Vgl. dazu Balzer et al. (1998), 28 ff.
- ⁵ Aus Clapham (2006), 539.
- ⁶ Vgl. dazu auch Balzer et al. (1998), 17 ff.
- ⁷ Kant, GMS: IV, 436.
- ⁸ Vgl. Dan-Cohen (2002), 290: „Dignity is bound up with respect. To say that people have dignity is to say that they ought to be respected.“
- ⁹ Vgl. dazu auch Schaber (2007).
- ¹⁰ Kant MS: VI, 435.
- ¹¹ Mill (1962), 236.
- ¹² Kant MS: VI, 436.
- ¹³ Vgl. dazu Lohmar (2005).
- ¹⁴ Kant MS: VI, 462.